

128. Kann ein Jagdaufseher, welcher die Erlaubnis hat, im Jagdbezirke seines Dienstherrn für diesen zu jagen, dann, wenn er in demselben Jagdbezirke für sich jagt, wegen Vergehens des strafbaren Eigennuzes verfolgt werden?

St.G.B. §§. 292. 293.

I. Straffenat. Ur. v. 19. Januar 1884 g. W. Rep. 3115/83.

I. Landgericht Augsburg.

Gründe:

Der Angeklagte, welcher als Jagdaufseher des Mühlenbesizers D. zu B. in dessen Jagdbezirke sieben Stück Wild erlegt und nach A. gebracht hatte, um solches daselbst für sich zu veräußern, war der Unterschlagung angeklagt, wurde aber wegen Jagdvergehens verurteilt, weil der erste Richter annahm, daß Angeklagter das Wild von Anfang an für sich, nicht für den Jagdpächter erlegt und okkupiert, daher auch nicht eine fremde bewegliche Sache sich angeeignet habe. Dagegen sei er nur berechtigt gewesen, die Jagd „für den D. auszuüben“, und sei daher, wenn er gleichwohl „hinausging, um für sich zu jagen“, so wenig hierzu berechtigt gewesen, wie jeder Dritte, und habe dann, indem er unberechtigt im Jagdbezirke des D. für sich gejagt habe, in diesem Falle in der That die Jagd an einem Orte ausgeübt, wo zu jagen er nicht berechtigt war. Die gegen die Verurteilung aus §§. 292. 293. 295 St.G.B.'s gerichtete Revision des Angeklagten vermag nicht durchzuschlagen.

Allerdings bedroht §. 292 St.G.B.'s nur denjenigen mit Strafe, welcher „an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt“, und die Motive erläutern, daß §§. 292 flg. die Bestimmungen über unberechtigtes Jagen zusammenfassen, — daß sie „sowohl den Fall, in welchem der Jagdberechtigte die Jagd über sein Jagdrevier hinaus ausdehnt, als auch den Fall, in welchem jemand, ohne überhaupt zur Ausübung der Jagd berechtigt zu sein, die Jagd ausübt...“ betreffen. Nur der Eingriff in das dem Berechtigten auf einem bestimmten Territorium zustehende Jagdrecht, d. i. in dessen Berechtigung, in einem bestimmten Bezirke mit Ausschließung anderer die Jagd auszuüben, soll — zunächst in §. 292 St.G.B.'s — unter Strafe

gestellt werden. Eine vom Jagdberechtigten erteilte Erlaubnis zu jagen schließt daher regelmäßig die Bestrafung aus §. 292 a. a. O. aus, selbst wenn die Modalitäten, unter welchen die Erlaubnis erteilt war, von dem zur Jagdausübung Zugelassenen nicht eingehalten wurden. Hiernach wird es sich im einzelnen Falle zunächst nur darum handeln, objektiv festzustellen, ob demjenigen, welcher an einem bestimmten Orte gejagt hat, überhaupt ein Recht zustand, an diesem Orte zu jagen oder nicht. Nur im verneinenden Falle hat er den §. 292 a. a. O. verletzt.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint auch die subjektive Willensrichtung des die Jagd Ausübenden in der Regel gleichgültig; es hat nicht darauf anzukommen, in welcher Absicht und zu welchem Zwecke jemand von der Erlaubnis, die Jagd auszuüben, Gebrauch gemacht hat; denn §. 292 St.G.B.'s setzt keinen speziellen Dolus voraus; die Strafbarkeit des Thäters bemißt sich weder nach der Absicht, noch nach dem Zwecke desselben; sie hängt vielmehr nur davon ab, ob der die Jagd Ausübende objektiv berechtigt war, in dem Bezirke zu jagen, oder ob er, ohne eine solche Berechtigung und im Bewußtsein ihres Mangels, dennoch gejagt hat. Auf der anderen Seite darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß auch das Recht selbst, von dessen objektivem Vorhandensein die Befugnis zur Jagdausübung an einem bestimmten Orte abhängt, an Einschränkungen und Bedingungen geknüpft sein kann. Zunächst kann dasselbe ein zeitlich begrenztes sein, je nachdem die Erlaubnis, die Jagd auszuüben, nur für eine bestimmte Jagdperiode erteilt oder etwa in Gestalt einer Einladung zu einer bestimmten Jagd nur auf die einzelne Gelegenheit beschränkt wird, sodaß sich auch die Befugnis zur Jagdausübung nur auf die entsprechende Zeit oder Gelegenheit erstreckt.

Es wird sich aber auch demnächst nicht bestreiten lassen, daß das Recht zur Ausübung der Jagd, gleich jedem abgeleiteten Rechte, nur als ein bedingtes verliehen oder erlangt werden kann, und daß demnach derjenige, welcher sich außerhalb der Grenze des durch die Bedingung eingeschränkten Rechtes befindet, demjenigen, welcher ganz ohne Berechtigung jagt, gleich zu behandeln sein wird. Von dieser Anschauung scheint das Instanzgericht ausgegangen zu sein; denn wenn dasselbe annimmt, daß der Angeklagte die Jagd nur für D., nicht aber für sich ausüben durfte, und daß er, wenn er hinausging, um für sich zu jagen, so wenig hierzu berechtigt gewesen, wie jeder Dritte,

so erachtete es offenbar das Recht des Angeklagten, das Jagdgebiet des D. zum Zwecke des Jagens überhaupt zu betreten, als ein nur unter der Bedingung eingeräumtes, daß Angeklagter die Jagd ausschließend für D. und lediglich als Stellvertreter desselben ausübe. Unter dieser Voraussetzung hat aber der Angeklagte, wenn er die lediglich von seinem Willen abhängige Bedingung nicht erfüllte, sondern mit Außerachtlassung derselben für sich jagen wollte, sich außerhalb der Grenzen des ihm eingeräumten Rechtes bewegt, er konnte das ihm nur bedingt eingeräumte Recht bei Nichterfüllung der Bedingung von seiner Seite nicht zu seinen Gunsten anrufen und durfte somit gleich einem Nichtberechtigten behandelt werden.

Die Absicht des Angeklagten, das Wild für sich zu okkupieren, kommt also hier nicht deshalb in Frage, weil dieselbe für den Thatbestand des §. 292 St.G.B.'s an sich von entscheidender Bedeutung wäre, sondern nur insofern, als sie einen Anhaltspunkt für die Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingung bietet, von welcher das dem Angeklagten eingeräumte Recht zur Jagdausübung nach dem Willen der vertragsschließenden Teile abhängig gemacht war; nicht als Erfordernis des subjektiven Thatbestandes eines Jagdvergehens, sondern als Beweismittel für die Nichterfüllung der Bedingung, von welcher die Befugnis des Angeklagten zur Jagdausübung abhing, erscheint dieses subjektive Moment von Gewicht. Glaubte aber der erste Richter aus der festgestellten Absicht, für sich zu jagen, thatsächlich folgern zu können, daß der Angeklagte die ihm gestellte Bedingung nicht erfüllt habe, daß somit das in jedem Falle der Ausübung von Erfüllung der Bedingung abhängende Recht im Fragefalle nicht existent geworden sei, so konnte er auch ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Angeklagte unberechtigt gejagt habe.